

Statuten des Vereins
Vorarlberger Landesmuseumsverein 1857

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Vorarlberger Landesmuseumsverein 1857“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Bundesland Vorarlberg.

§ 2

Zweck

Der Verein ist unpolitisch und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt die Förderung der Sammlungen des Vorarlberg Museums (ehemals Vorarlberger Landesmuseum) und anderer Vorarlberger Museen, die Förderung und Verbreitung der landeskundlichen Forschung sowie die Förderung der Natur- und Kulturlandschaft des Landes.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlungen, Vorträge, Führungen, Exkursionen,
 - b) Herausgabe eines Jahrbuches und sonstiger Publikationen,
 - c) Herausgabe von Informationsschriften,
 - d) Einrichtung eines Archivs.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, dem Verkauf von Jahrbüchern sowie sonstigen Publikationen,
 - c) Erträge des Vereinsvermögens,
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Stiftungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen und wird sofort wirksam.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses zwei Jahre lang die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat und sie trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin nicht bezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer/innen und
- d) das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstands, auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, auch per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per E-Mail einzureichen. Auf diese Möglichkeiten ist jeweils in den Einladungen hinzuweisen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch nur ein nicht anwesendes Mitglied mittels Vollmacht vertreten.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Wenn auch die-

ser/diese verhindert ist, führt in der Reihenfolge das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten,
- h) Beschlussfassung über den Voranschlag.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin (Obmann/Obfrau im Sinne des Vereinsgesetzes),
 - b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
 - c) dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin (Schriftführer/Schriftführerin im Sinne des Vereinsgesetzes) und
 - d) dem Kassier oder der Kassierin.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung für längere Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Vizepräsident/die Vizepräsidentin auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichzeit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 7) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Entscheidung über Unterstützungsansuchen,
- f) Zustimmung zu den im Vertrag mit dem Land Vorarlberg vom 17. November 1947 angeführten Angelegenheiten,
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unterstützt ihn/sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich nur von den im Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin tritt an seine/ihre Stelle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Kassier/die Kassierin.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

- 1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen ist in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren.
- 3) Die Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Absätze 8 bis 10.

§ 15 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht vereinsintern erledigt. In das Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil einen Vertreter/eine Vertreterin. Diese wählen einen Obmann/eine Obfrau. Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern zusammen. Die Entscheidung wird nach beiderseitigem Gehör mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen dem Land Vorarlberg für die Verwendung landeskundlicher Zwecke zu übertragen.

Bregenz, 12. April 2014